

ARBEITS-RECHT

Ansprüche an den Chef sind nicht vererbbar

Stirbt ein Arbeitnehmer, ehe er seinen Urlaub nehmen konnte, haben die Erben kein Recht auf Abgeltung

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Nach dem Bundesurlaubsgesetz ist der Urlaub abzugelten, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommen werden kann. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geht mit dem Tod einer Person deren Vermögen als Ganzes auf die Erben über.

Die Klägerin und ihr Sohn sind gemeinschaftliche Erben des im April 2009 verstorbenen Ehemanns der Klägerin, dem Erblasser. Dieser war seit April 2001 als Kraftfahrer bei der Beklagten beschäftigt. Seit

April 2008 bis zu seinem Tod war er durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. Urlaub konnte ihm 2008 und 2009 nicht gewährt werden. Das Arbeitsverhältnis endete mit dem Tod des Erblassers.

Die klagende Witwe verlangt die Abgeltung des in 2008 und 2009 nicht gewährten Urlaubs. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht Hamm hat ihr daraufhin eine Abgeltung von 35 Urlaubstagen in Höhe von 3230 Euro brutto zugesprochen.

Die Revision des beklagten Arbeitgebers vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) war erfolgreich. Laut BAG erlischt der Urlaubsanspruch

mit dem Tod des Arbeitnehmers. Er wandelt sich nicht nach Paragraph 7 Absatz 4 Bundesurlaubsgesetz in einen Abgeltungsanspruch um. (Aktenzeichen: 9 AZR 416/10)

Aus dem Grundsatz der persönlichen Arbeitsleistung folgt, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt. Der Erbe ist weder berechtigt noch verpflichtet, in den Arbeitsvertrag einzutreten.

Aufgrund der Erbenhaftung kann der Erbe verpflichtet sein, noch einzelne Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen. So ist er gehalten, etwaiges dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestelltes Arbeitsmaterial herauszugeben.

Andererseits folgen bereits entstandene Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis der allgemeinen Erbfolge, soweit diese Ansprüche nicht höchstpersönlich sind und sich daraus etwas anderes ergibt. So sind Abfindungsansprüche und Vergütungsforderungen grundsätzlich vererbbar. Zeugnisansprüche – oder Urlaubsabgeltungsansprüche, siehe oben – lassen sich dagegen nicht auf die Hinterbliebenen übertragen.

Ansprüche aus einem Sozialplan sind vererblich, wenn der Anspruch bereits entstanden ist. Dies ist nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer vor Fälligkeit des Abfindungsanspruchs verstirbt.